

BGer 1B_73/2021 vom 10. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_73_2021

FR: TF 1B_73/2021 du 10 mars 2021

IT: TF 1B_73/2021 del 10 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Am 4. Januar 2021 sistierte die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich das von A._____ gegen B._____, C._____, D._____ und E._____ wegen falscher Anschuldigung angestrengte Strafverfahren.

A._____ erhob gegen diese Verfügung Beschwerde, worauf ihm das Obergericht des Kantons Zürich am 26. Januar 2021 eine Frist von 30 Tagen zur Leistung einer Prozesskaution von Fr. 1'500.-- ansetzte, unter der Androhung, bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht einzutreten.

Mit Beschwerde vom 31. Januar 2021 beantragt A._____, diesen Entscheid des Obergerichts aufzuheben und es anzuweisen, seine Beschwerde ohne Auferlegung einer Kaution zu beurteilen. Ausserdem ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Ein Gesuch um Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Prozessführung und damit zum Verzicht auf einen Kostenvorschuss ist beim Obergericht zu stellen, welches die Hauptsache zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer hat beim Obergericht kein solches Gesuch gestellt und dieses hat dementsprechend darüber nicht entschieden, weshalb insofern kein zulässiges Anfechtungsobjekt vorliegt. Die Beschwerde ans Bundesgericht ist daher offensichtlich unzulässig, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist. Auf die Auferlegung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG), womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig wird,

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.